

Information zum Antrag auf Erstattung von Lohnkosten nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen Antrag auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestellt oder beabsichtigen dies zu tun.

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des **Corona-Virus**, haben die zuständigen Behörden teilweise eine sehr große Anzahl von Quarantäne Anordnungen zunächst nur mündlich ausgesprochen. Schriftliche Quarantäneanordnungen sind in diesen Fällen noch nicht gefertigt worden. Trifft dies auf Sie (bzw. Ihre Mitarbeiter*innen) zu, dann **unternehmen Sie bitte nach der Antragstellung bei uns zunächst nichts weiter!** Wir werden uns dann mit den Behörden von hieraus in Verbindung setzen, um die notwendigen Bestätigung zu erhalten.

Bedenken Sie bitte, dass die aktuelle Infektionswelle zu viel zusätzlicher Arbeit bei allen Städten und Gemeinden geführt hat. Es kann daher sein, dass wir Antworten nicht schnell erhalten werden.

Sollte Ihnen bereits eine schriftliche Anordnung der Behörde vorliegen, so senden Sie uns diese bitte unmittelbar unter Angabe des Aktenzeichens der Eingangsbestätigung zu (sofern diese Ihrem Antrag nicht bereits beigelegt worden ist).

Ein Wort in eigener Sache:

Das Antragsaufkommen beim LVR im Hinblick auf Entschädigungszahlungen nach dem IfSG ist über die Jahre sehr gering. Daher wird auch nicht viel Personal etatmäßig mit dieser Aufgabe betraut. Wir sehen uns jetzt, aufgrund der aktuellen Infektionswelle, neben einer Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Anfragen auch mit einer erheblichen Anzahl von Anträgen konfrontiert, die es abzuarbeiten gilt.

Wir haben Schritte zu einer verstärkten Abarbeitung aller Anträge unternommen, aber je nach weiterer Entwicklung der Antragszahlen kann es trotzdem zu Verzögerungen kommen. Ich bitte hierfür an dieser Stelle um Ihr Verständnis.

Peter J. Anders
Fachbereichsleiter
LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung